



Bundesfinanzhof · Postfach 86 02 40 · 81629 München

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37
10117 Berlin

nur per E-Mail: RA3@bmjv.bund.de

Akten-/Geschäftszeichen	Bearbeiter/in	Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Datum
Z-OV1085/10-12/2026 (bei Antwort bitte angeben)				26.03.2026

Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität
Hier: Stellungnahme des Bundesfinanzhofs

Sehr geehrte 


von dem oben genannten Referentenentwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität habe ich nicht auf dem Dienstweg, sondern lediglich durch einen kollegialen Hinweis der Verbandsvertretung Kenntnis erlangt.

Eine Einbindung des Bundesfinanzhofs als höchstes Gericht in Steuer- und Zollangelegenheiten halte ich jedoch wegen der Betroffenheit der Finanzgerichtsbarkeit von dem Gesetzgebungsvorhaben für erforderlich. Ich erlaube mir daher, zu dem Referentenentwurf in aus Zeitgründen gebotener Kürze Stellung zu nehmen und bitte Sie um Weiterleitung an das federführende Bundesministerium der Finanzen.

Bundesfinanzhof
Ismaninger Straße 109
81675 München

Telefon / Telefax
(089) 9231-0
(089) 9231-201

E-Mail / Internet
bundesfinanzhof@bfh.bund.de
www.bundesfinanzhof.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Straßenbahn Linie 17
Haltestelle Bundesfinanzhof

Internetauftritt



Der Referentenentwurf sieht eine erhebliche Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen der Zollbehörden vor. Das gesetzgeberische Anliegen, die Aufgabenwahrnehmung und die gesetzlichen Befugnisse der Zollverwaltung weiterzuentwickeln, wird dabei begrüßt.

Kritisch anzumerken ist jedoch die im Entwurf vorgesehene Zuweisung des gerichtlichen Rechtsschutzes für die erweiterten Maßnahmen der Zollbehörden im Zollfahndungsdienstgesetz --künftig Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz (ZollKrimBG-E)-- an die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dies betrifft die Maßnahmen nach § 5a ZollKrimBG-E mit dem neu geschaffenen Unterabschnitt 4a (§§ 52a ff. ZollKrimBG-E), beispielsweise die Fristverlängerung bei der Sicherstellung (§ 52d Abs. 2 ZollKrimBG-E), den vorläufigen Rechtsschutz gegen die Sicherstellung (§ 52d Abs. 3 ZollKrimBG-E) sowie das gerichtliche Einziehungsverfahren (§§ 52i, 52k ZollKrimBG-E). Die Verwaltungsgerichte sollen demnach ausschließlich für alle gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen der administrativen Vermögensermittlung und -sicherung (aVES) zuständig sein.

Mit diesem Vorhaben entsteht neben der fortbestehenden Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit für den Großteil der Maßnahmen der Zollverwaltung eine weitere Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für ein neu geschaffenes Instrument ein und derselben Behörden. Diese Aufspaltung des Rechtswegs birgt jedoch die ernsthafte Gefahr divergierender Rechtsprechung zwischen Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Ferner führt das vom Referentenentwurf gezeichnete Vorhaben zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei den Rechtsschutzsuchenden, welchen Rechtsweg sie künftig für welche Maßnahme der Zollverwaltung beschreiten müssen und erhöht die Anzahl von Unzuständigkeitsentscheidungen bzw. Rechtswegverweisungen.

Besonders hervorheben möchte ich, dass die Finanzgerichte über eine hohe Fachexpertise auf dem Gebiet des Zollrechts verfügen. Die Begründung zu § 52d Abs. 2 und § 52i ZollKrimBG-E rechtfertigt die verwaltungsgerichtliche Kompetenzzuweisung damit, dass Verfahren „auf wenige Verwaltungsgerichte konzentriert“ werden sollen, um Expertise aufzubauen. Hierfür besteht kein Bedarf, da bei den Finanzgerichten und beim Bundesfinanzhof Spruchkörper mit spezifischer Kompetenz für zollrechtliche Streitigkeiten existieren. Diese Expertise erfasst über die Streitigkeiten der Zollbehörden als Finanzbehörden auch andere zollrechtliche Streitigkeiten, insbesondere solche aus dem Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit. Die nunmehr erwogene Zuweisung der vorgenannten Verfahren zu den Verwaltungsgerichten würde somit vermeidbare Zusatzbelastungen in der Justiz auslösen.

Ich rege daher an, den Referentenentwurf dahingehend zu überarbeiten, dass der Rechtsweg für sämtliche Maßnahmen der Zollbehörden --einschließlich derjenigen nach § 5a und dem Unterabschnitt 4a (§§ 52a ff.) ZollKrimBG-E-- einheitlich den Finanzgerichten zugewiesen wird. Dies entspräche dem bisherigen Zuständigkeitsgrundsatz, würde die Einheitlichkeit und Effektivität des Rechtsschutzes wahren und vor allem die vorhandene Fachexpertise der Finanzgerichtsbarkeit nutzen. So wäre ein kohärentes, sachnäheres und für Betroffene verlässliches Rechtsschutzsystem gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thesling

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam